

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro- Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von §§ 4, 11 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 5a, 6, 8, 8a, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2, 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesens (Bestattungsgesetz – BestattG), § 6 Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LabwAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach am 12.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 14. Dezember 1992, zuletzt geändert am 19.07.1999, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 12.500 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe

2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 12.500 Euro im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500 Euro im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Herausgabe des Amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinde Nordrach

Die Satzung über die Herausgabe des Amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinde Nordrach in der Fassung vom 09. November 1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Inseratsgebühren für private Veröffentlichungen) erhält folgende Fassung:

| | | |
|-------------------|--------------------|----------|
| Für Einheimische: | 2 Zeilen | 1,00 EUR |
| | jede weitere Zeile | 1,00 EUR |
| Für Auswärtige: | bis 4 Zeilen | 5,00 EUR |
| | jede weitere Zeile | 2,50 EUR |

Für Einheimische: Kopierfähige Inserate

| | | |
|---------|--------------------------|---------------------------|
| Format: | 8 cm x 3 cm = 2,50 EUR | 16 cm x 3 cm = 5,00 EUR |
| | 8 cm x 6 cm = 5,00 EUR | 16 cm x 6 cm = 10,00 EUR |
| | 8 cm x 12 cm = 10,00 EUR | 16 cm x 12 cm = 20,00 EUR |
| | 8 cm x 24 cm = 20,00 EUR | 16 cm x 24 cm = 40,00 EUR |

Für Auswärtige: Kopierfähige Inserate

| | | |
|---------|--------------------------|---------------------------|
| Format: | 8 cm x 3 cm = 3,75 EUR | 16 cm x 3 cm = 7,50 EUR |
| | 8 cm x 6 cm = 7,50 EUR | 16 cm x 6 cm = 15,00 EUR |
| | 8 cm x 12 cm = 15,00 EUR | 16 cm x 12 cm = 30,00 EUR |
| | 8 cm x 24 cm = 30,00 EUR | 16 cm x 24 cm = 60,00 EUR |

2. § 4 (Beilagen zum amtlichen Mitteilungsblatt) erhält folgende Fassung:

„Für die Übernahme von Beilagen von Privaten und Vereinen, werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| 1. für einheimische Auftragsgeber | 37,50 EUR |
| 2. für auswärtige Auftragsgeber | 50,00 EUR |

bei gleicher Zahl wie das Amtliche Mitteilungsblatt insgesamt.

Sollte durch den Versand der Beilage Mehrporto entstehen, so ist auch dieses dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresbezugspreis beträgt einschließlich Zustellung 12,00 EUR.

Der Monatspreis beträgt 1,00 EUR. Abonnements sind beim Bürgermeisteramt spätestens 2 Wochen vorher zum nächsten 1. eines Monats anzumelden.

Kündigungen haben spätestens 2 Wochen vorher zum Monatsletzten zu erfolgen.“

Artikel 3

Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung

Die Feuerwehrentschädigungssatzung in der Fassung vom 11. Januar 1993, wird wie folgt geändert:

§ 3 (zusätzliche Entschädigung) erhält folgende Fassung:

„Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 und § 2 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes auf Aufwandsentschädigung:

| | |
|--|------------------|
| Feuerwehrkommandant..... | 300,00 EUR/Jahr |
| Stellvertretender Feuerwehrkommandant..... | 125,00 EUR/Jahr |
| Gerätewart..... | 250,00 EUR/Jahr“ |

Artikel 4

Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 12.03.1990, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50,00 EUR ahnden - § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.“

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,00 EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

Zur Unterstützung des Kassenverwalters bei größeren Veranstaltungen kann auf Vorschlag des Kommandanten ein Hilfskassier für jeweils ein Jahr in der Hauptversammlung bestellt werden. Zahlungen aus oder in die Kameradschaftskasse dürfen nur vom Kassenverwalter getätigt werden.“

Artikel 5

Änderung der Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Nordrach

Die Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Nordrach in der Fassung vom 27. Januar 1997, wird wie folgt geändert:

§ 2 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen:

| | | |
|---|----------------|---------------------|
| a) für Personen über 16 Jahren: | Einzelkarte | 1,75 EUR |
| | Zehnerkarte | 14,00 EUR |
| | Jahreskarte | 27,50 EUR |
| b) für Personen unter 16 Jahren: | Einzelkarte | 1,25 EUR |
| | Zehnerkarte | 10,00 EUR |
| | Jahreskarte | 20,00 EUR |
| c) für Familien: | Jahreskarte | 55,00 EUR |
| d) für Kur- und Feriengäste über 16 Jahren mit Kurkarte: | Einzelkarte | 1,50 EUR |
| | Zehnerkarte | 13,00 EUR |
| | 3-Wochen-Karte | 15,00 EUR |
| | 4-Wochen-Karte | 20,00 EUR |
| e) für Kur- und Feriengäste unter 16 Jahren mit Kurkarte: | Einzelkarte | 1,00 EUR |
| | Zehnerkarte | 9,00 EUR |
| | 3-Wochen-Karte | 10,00 EUR |
| | 4-Wochen-Karte | 12,50 EUR |
| f) für Kur- und Feriengäste (Familien) mit Kurkarte: | 3-Wochen-Karte | 22,50 EUR |
| | 4-Wochen-Karte | 30,00 EUR |
| g) für Schulklassen: | einheimische | Eintritt frei |
| | auswärtige | 1,00 EUR je Person“ |

Artikel 6

Änderung der Streupflicht-Satzung

Die Streupflicht-Satzung in der Fassung vom 13. November 1989, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 EUR und höchstens 500,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 EUR geahndet werden.“

Artikel 7

Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung

Die Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 28. November 1994, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

- bis 25.000,00 EUR 200,00 EUR
- bis 100.000,00 EUR 200,00 EUR
zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000,00 EUR
- bis 250.000,00 EUR 500,00 EUR
zzgl. 0,25% aus dem Betrag über 100.000,00 EUR
- bis 500.000,00 EUR 875,00 EUR
zzgl. 0,13% aus dem Betrag über 250.000,00 EUR
- bis 5 Millionen EUR 1.200,00 EUR
zzgl. 0,06% aus dem Betrag über 500.000,00 EUR
- über 5 Millionen EUR 3.900,00 EUR
zzgl. 0,04% aus dem Betrag über 5 Millionen EUR“

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Absatz 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200,00 EUR.“

Artikel 8

Änderung der Kurtaxesatzung

Die Kurtaxesatzung in der Fassung vom 15. Januar 1987, zuletzt geändert am 19.10.1992, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 0,75 EUR

2. § 3a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Wohnung

- bis 60 m² Wohnfläche 42,00 EUR
- über 60 m² Wohnfläche 63,00 EUR
- je Wohnwagenschlafplatz 21,00 EUR“

Artikel 9

Änderung der Friedhofsatzung

Die Friedhofsatzung in der Fassung vom 07. Januar 1991, wird wie folgt geändert:

(Gebührenverzeichnis)

Die Anlage zur Friedhofsatzung erhält folgende Fassung:

| Amtshandlung/Gebührentatbestand | Gebühr |
|---|------------|
| 1. <u>Überlassen eines Reihengrabs</u> | 250,00 EUR |
| 2. Verleihen von Nutzungsrechten an Wahlgräbern | |
| 2.1 für sonstige Wahlgräber -Einzelgrab- | 350,00 EUR |
| 2.2 für sonstige Wahlgräber -Doppelgrab- | 700,00 EUR |
| 2.3 für Urnengräber -Einzelgrab- | 175,00 EUR |
| 2.4 für Urnengräber -Doppelgrab- | 350,00 EUR |
| 2.5 für die Verlängerung von Nutzungsrechten jeweils ein 25.-tel der Gebühr nach Ziff. 2.1 bis 2.4 <u>pro Jahr der Verlängerung</u> | |
| 2.6 Zuschlag für Auswärtige 50% der Gebühren nach Ziff. 2.1 bis 2.5 | |
| 3. <u>Benutzung der Leichenhalle</u> | 90,00 EUR |
| 4. Bestattung | |
| 4.1 Erdarbeiten für die Bestattung (Erdbestattung) | 367,50 EUR |
| 4.2 Erdarbeiten für die Bestattung (Urnbestattung) | 95,00 EUR |
| 4.3 <u>Vorbereitung und Durchführung der Bestattung</u> | 55,00 EUR |
| 5. Umbettungen, Tieferlegungen, Verlegungen und Ausgrabungen von Gebeinen und Leichen <u>je Arbeitsstunde</u> zuzüglich Zuschläge nach dem Tarifvertrag über die Zahlung von Erschwerniszuschlägen an Arbeiter (TVEZ) | 25,00 EUR |

Artikel 10

Änderung der Kleininleiterabgabensatzung - KIES

Die Satzung zur Kleininleiterabgabensatzung – KIES in der Fassung vom 09. Juni 1997, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr

25,50 EUR“

Artikel 11

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Fassung vom 29. März 1993, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Pauschsteuer beträgt für jedes Gerät und für jeden angefangenen Monat

- a) in Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten je Gerät

| | |
|------------------------|-----------|
| ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 EUR |
| mit Gewinnmöglichkeit | 35,00 EUR |
| Musikautomaten | 15,00 EUR |

- b) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) je Gerät

| | |
|------------------------|--------------|
| ohne Gewinnmöglichkeit | 45,00 EUR |
| mit Gewinnmöglichkeit | 125,00 EUR.“ |

Artikel 12

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 25. November 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Satzung:

„Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 36,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Satzung:

„Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrer Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 72,00 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.“

Artikel 13

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fassung vom 02. Mai 1994, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr

- | | |
|---|-------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800,00 EUR | 150,00 EUR |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800,00 EUR, aber nicht mehr als 3.600,00 EUR | 300,00 EUR |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 EUR | 450,00 EUR“ |

Artikel 14

Änderung der Satzung über die Erhebung von Wiegegebühren an der öffentlichen Gemeindewaage Nordrach

Die Satzung über die Erhebung von Wiegegebühren an der öffentlichen Gemeindewaage Nordrach in der Fassung vom 12. Oktober 1987, wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----------------------|---------------|----------|
| Für Landwirte: | bis 2.500 kg | 2,50 EUR |
| | bis 7.500 kg | 3,50 EUR |
| | über 7.500 kg | 5,00 EUR |
| | Leerwiegung | 2,50 EUR |

Für Gewerbe und Sonstige: 5,00 EUR

(2) Für die Benutzung der Waage außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses wird ein Zuschlag von 2,00 EUR erhoben.

(3) Für das Ausstellen zusätzlicher Wiegescheine oder Bestätigungen wird eine Gebühr von 0,75 EUR festgesetzt.“

Artikel 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Nordrach, den 13. November 2001

.....
Vollmer, Bürgermeister